



Kostenträger Deutsche Rentenversicherung (DRV) bei Reha, Kur und/oder Anschlussheilbehandlung

Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungsträger haben gemäß § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) IX und § 38 SGB V Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushaltes und die Kinderbetreuung wegen Teilnahme an einer Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahme nicht möglich ist.

Voraussetzung ist, dass im Haushalt mindestens ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Für Kinder, die eine Behinderung haben und deswegen auf Hilfe angewiesen sind, gilt die altersmäßige Begrenzung – 12. Geburtstag – nicht.

Die Haushaltshilfe wird gewährt, wenn die haushaltsführende Person aus folgenden Gründen ausfällt:

- stationäre oder ambulante medizinische Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahme
- onkologische Rehabilitationsmaßnahme
- Anschlussheilbehandlung
- erforderliche Begleitung eines Kindes zu einer Kinderrehabilitation

Nach § 38 (4) im SGB V sind die gesetzlichen Rentenversicherungsträger verpflichtet, Haushaltshilfe zu stellen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und im Antrag auf Haushaltshilfe die Notwendigkeit des Einsatzes einer Ersatzkraft erklärt wird.

Wichtig: Der Antrag auf Haushaltshilfe ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die **Abrechnung der Einsatzstunden** wird – im Rahmen der Kostenzusage – direkt zwischen Familienwerk und SVLFG abgewickelt.

Haben Sie Fragen zum Einsatz einer Mitarbeiterin des Familienwerks? Auf unserer Homepage www.familienwerk-soelden.de finden Sie die Kontaktdaten der Einsatzleitung in Ihrer Nähe.

Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr.